

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rieser Trachtenkapelle Musikverein Unterschneidheim e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer: VR 510176 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Unterschneidheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. (BVBW). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege und Förderung der Volks- und Konzertmusik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Regelmäßige Übungsabende
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen, sowie der überfachlichen Jugendarbeit
 - Veranstaltung von Konzerten und Platzkonzerten
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine
 - Förderung internationaler Begegnungen des kulturellen Austausches
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Beitrittserklärungen minderjähriger Personen erfordern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Ausschusssitzung.
6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins und desjenigen Verbandes, dem der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines aktiven Mitgliedes zu einer anderen Kapelle oder einem anderen Musikverein bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Sie gilt als erteilt, wenn bei der Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einer anderen Kapelle oder Vereins hingewiesen ist und von Seiten des Ausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung kein gegenteiliger schriftlicher Bescheid erfolgt. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu 2 Kapellen und Terminüberschneidung hat unsere Kapelle Vorrang.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Zum Ehrenmitglied können durch den Ausschuss ernannt werden:
 - Mitglieder, die 40 Jahre lang aktiv tätig waren.
 - Sonstige Mitglieder für besondere Leistungen zu Gunsten des Vereins.

2. Durch die Hauptversammlung kann ein ehemaliger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Weitere Ehrungen können in einer Ehrenordnung erlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Stimmberechtigt sind in allen Organen generell nur Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
4. Sie dürfen alle Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen besuchen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
6. Beim Tod eines aktiven Mitglieds oder eines Ehrenmitgliedes wird auf Wunsch der Angehörigen am Grab gespielt.
7. Jedes aktive Mitglied ist zum pünktlichen Besuch der Proben, sowie zur Mitwirkung bei den Veranstaltungen des Vereins (siehe § 2 Nr. 3) verpflichtet.
8. Jedes aktive Mitglied hat seine Uniform, zur Benutzung bereitgestellte Instrumente und das Vereinsinventar pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, aus dem Verein ausschließen. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied dem Verein vorsätzlich einen Schaden zufügt, sich eines strafbaren Verhaltens schuldig macht oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht. Wer mehr als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung per Einschreiben in Rückstand gerät, wird durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Ausschusssitzung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit der Beschlussfassung. Bei einem Einspruch erfolgt der Ausschluss mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Ausschusssitzung.
5. Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder, sowie Vorstands- und Ausschusmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist während des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Für die Dauer der Instrumental Ausbildung kann eine Ausbildungsgebühr erhoben werden. Diese wird durch den Ausschuss festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Hauptversammlung
 - Der Ausschuss
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Hauptkassierer
 - dem Vereinsschriftführer
2. Die Zuständigkeiten der 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden untereinander sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln.
3. Im Innenverhältnis sind zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder einer der gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch zwei der gleichberechtigten Vorsitzenden oder durch einen der gleichberechtigten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung zur Hauptversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - Erstellung des Jahresberichtes bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - Festlegung der Probenabende
 - Führen von Verhandlungen bezüglich der Auftritte der Kapelle

7. Der Hauptkassierer hat für den Verein alle Zahlungen zu leisten bzw. entgegenzunehmen. Er hat den übrigen Vorstand über die Zahlungen laufend zu informieren. Über das Inventar ist eine Liste zu führen. Er ist berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
8. Der Hauptkassierer fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
9. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.
10. Der Vereinsschriftführer hat in seiner Niederschrift den wesentlichen Verlauf der Beratungen, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane festzuhalten. Darüberhinaus hat er auch über sämtliche Veranstaltungen des Vereins und alle Auftritte der Kapelle zu berichten.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung benennen. Beim Ausscheiden aller gleichberechtigten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der hierfür nach der Geschäftsordnung zuständige gleichberechtigte Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leitet diese. Bei Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der gleichberechtigten Vorsitzenden bei deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ergeben die Stimmen der gleichberechtigten Vorsitzenden ebenfalls keine Mehrheit, kommt kein Beschluss zustande.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Vereinsschriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt der nach Geschäftsordnung zuständige gleichberechtigte Vorsitzende ein Vorstandsmitglied zum Protokollführer. Die Niederschrift ist von den anwesenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

4. Beschlüsse können auch im Umlauf mit elektronischer Datenübermittlung gefasst werden.

§ 11 Ausschuss

1. Über die Zahl der Ausschussmitglieder, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses wird von der Hauptversammlung bestätigt. Die Hauptversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses jederzeit widerrufen. Nur Vereinsmitglieder können zu Ausschussmitgliedern berufen werden.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstands (§ 9)
 - Mindestens 4 und höchstens 12 Ausschussmitglieder, von denen 2 Personen passive Mitglieder sein sollen.
3. Sitzungen des Ausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Der hierfür nach der Geschäftsordnung zuständige gleichberechtigte Vorsitzende beruft die Ausschusssitzung nach Bedarf ein und leitet diese. Bei Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein gleichberechtigter Vorsitzender oder der stellvertretende Vorsitzende und fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. Die Dirigenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
5. Dem Ausschuss obliegt:
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und musikalischer Art
 - Beschlussfassungen über Vergütungen

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von den 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Unterschneidheim.

2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, oder wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der Ordentlichen Hauptversammlung.
4. Die Hauptversammlung leitet der nach der Geschäftsordnung zuständige gleichberechtigte Vorsitzende. Bei Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Neufassung und Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verweist
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestätigung der Ausschussmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Auflösung des Vereins
 - den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden Württemberg (BVBW).
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Hauptversammlung einholen.
7. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Vereinsschriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Kassenprüfung

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht eine Kassenprüfung im laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Ausschuss des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Hauptversammlung an den Vorstand schriftlich gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind alle gleichberechtigten Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterschneidheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Unterschneidheim, 11. Januar 2019